

# **GEMEINDE MOLBERGEN**



## **Niederschrift**

über die **12. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie** des Rates der Gemeinde Molbergen in der Kommunalwahlperiode 2016 – 2021 am Montag, 13. Juli 2020 um 17.00 Uhr, in der Aula der Anne-Frank-Schule in Molbergen.

### **Anwesend waren:**

1. **Vorsitzender:**  
Ratsherr Dr. Hermann Südhoff, Molbergen
  
2. **Ausschussmitglieder:**  
Ratsherr Eugen Derksen, Molbergen  
Ratsherr Thomas Gardewin, Ermke  
Ratsherr Sergei Meier, Molbergen  
Ratsherr Job Westermann, Ermke (als Vertreter für den Ratsherrn Stephan Nordloh)  
Ratsherr Günther Koopmann, Peheim (als Vertreter für den Ratsherrn Bernhard Schürmann)  
Ratsherr Ansgar Thölking, Molbergen  
Ratsherr Frank Westendorf, Peheim
  
3. **Beratend:**  
Herr Homm, Planungsbüro Topos, Oldenburg
  
4. **Zuhörer:**  
Ratsfrau Nadja Kurz, Molbergen  
Ratsfrau Elisabeth Bunten, Molbergen  
Ratsfrau Petra Wulfers, Dwergte  
Ratsherr Hubert Werrelmann, Ermke  
Herr Friedrich Weiß, Molbergen  
Herr Ferdinand Geers, Molbergen
  
5. **Presse:**  
Münsterländische Tageszeitung, Herr Schrimper
  
6. **Verwaltung:**  
Bürgermeister Witali Bastian, Molbergen  
Allgemeiner Vertreter Andreas Unnerstall, Cloppenburg  
Verw.-Fachwirtin Andrea Preit, Molbergen, zugl. Protokollführerin

## **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Ausschusses
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 14.10.2019
3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Zwischen Moorhook und Hinter dem Dweracker“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
  - a) Aufstellungsbeschluss
  - b) Zustimmung zum Vorentwurf und Beschluss über die Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
4. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Molbergen-Ost“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB;
  - a) Vorstellung des geänderten Vorentwurfs
  - b) Zustimmung zum geänderten Vorentwurf; Auslegungsbeschluss gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und Beschluss über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Feuerwehr“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB;
  - a) Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken
  - b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
6. Mitteilungen und Anfragen

**Die mit der Einladung vom 03.07.2020 zugestellte Tagesordnung wurde wie folgt abgewickelt:**

### **1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Ausschusses**

Der Vorsitzende des Ausschusses, Ratsherr Dr. Hermann Südhoff, eröffnete die Sitzung um 17.05 Uhr und begrüßte alle Anwesenden recht herzlich. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Sodann wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstände eingetreten. Die Beratungen fanden in öffentlicher Sitzung statt.

**2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 14.10.2019**

Gegen die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses vom 14.10.2019, welche allen Ausschussmitgliedern zugestellt worden war, wurden keine Einwendungen erhoben. Sie wurde ohne Änderungen, bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes Frank Westendorf, welcher an der Sitzung nicht teilgenommen hatte, genehmigt.

**3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Zwischen Moorhook und Hinter dem Dweracker“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**

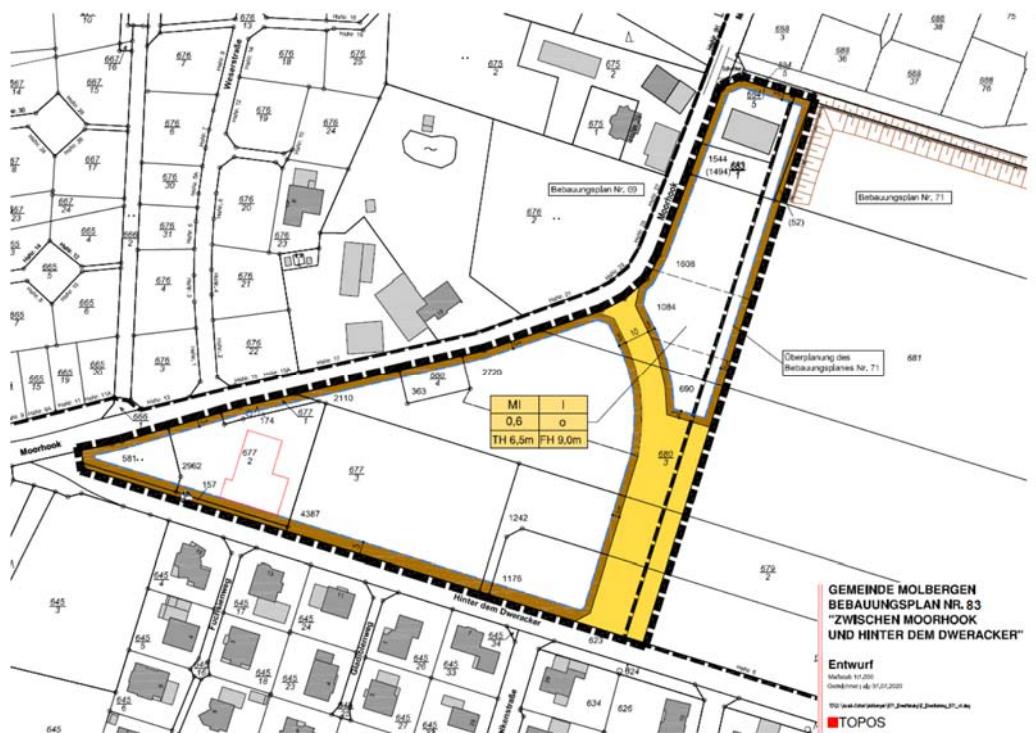
**a) Aufstellungsbeschluss**

**b) Zustimmung zum Vorentwurf und Beschluss über die Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Hintergrund für die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Zwischen Moorhook und Hinter dem Dweracker“ ist ein geplantes privates Bauvorhaben. Der Bauherr beabsichtigt auf dem von der Gemeinde erworbenen Flurstück 681/1 der Flur 44 die Errichtung einer Abstellhalle für historische Fahrzeuge. Aufgrund der Genehmigungspraxis im umliegenden Bereich kann seitens des Landkreises Cloppenburg der Bauantrag leider nicht positiv entschieden werden. In einem Gesprächstermin wurde seitens des Kreisbauamtes empfohlen für diesen Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen.

Darüber hinaus soll das weitere im Eigentum der Gemeinde befindliche Areal entlang der Gemeindestraße „Moorhook“ für eine Ansiedlung von kleineren Gewerbe- oder Wohnvorhaben vorbereitet werden.

Herr Homm stellte den Anwesenden den Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 83 „Zwischen Moorhook und Hinter dem Dweracker“ vor und erläuterte die zeichnerischen Darstellungen.



Im Planbereich ist die Festsetzung als Mischgebiet vorgesehen. Es ermöglicht die Unterbringungen von verschiedenen Nutzungen, insbesondere eine Gemeinbedarfsfläche für eine Kindergartenerweiterung, Wohngebäude und Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die weiteren Festsetzungen entsprechen den üblichen bereits vorhandenen Mischgebietsfestsetzungen in der Gemeinde Molbergen (1 Vollgeschoss, GRZ 0,6, abweichende Bauweise, Traufhöhe 6,5 m, Firsthöhe 9,0 m).

Entlang der Gemeindestraße „Hinter dem Dweracker“ ist die Anlegung eines Fuß- und Radweges geplant. Vor diesem Hintergrund wurde im Planentwurf ein einzuhaltender Grenzabstand von 5 m zur Gemeindestraße „Hinter dem Dweracker“ berücksichtigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 „Zwischen Moorhook und Hinter dem Dweracker“ sieht eine teilweise Überplanung des geltenden Bebauungsplanes Nr. 71 „Sportpark“ vor. Der im Bebauungsplan Nr. 71 festgesetzte Wall wurde tatsächlich weiter östlich angelegt als ursprünglich geplant. Diese Tatsache soll mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 bereinigt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 kann im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB erfolgen, d.h. der Umweltbericht nebst Eingriffsbilanzierung entfallen. Der Flächennutzungsplan kann zu einem späteren Zeitpunkt im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Herr Homm führte weiter aus, dass Lärmimmissionen, hervorgerufen durch den Trainingsbetrieb auf den östlich angrenzenden Fußballplätzen des Sportparks, nicht weiter zu thematisieren sind. Evtl. Lichtimmissionen durch die Flutlichtanlage der benachbarten Trainingsplätze hingegen wären noch zu prüfen.

**Der Ausschuss fasste sodann in getrennter Abstimmung einstimmig folgende Beschlussempfehlungen an den Verwaltungsausschuss:**

**Zu Top 3 a:**

**Dem Verwaltungsausschuss wird einstimmig empfohlen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 83 „Zwischen Moorhook und Hinter dem Dweracker“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB zu fassen.**

**Zu Top 3 b:**

**Dem Verwaltungsausschuss wird einstimmig empfohlen, dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 83 „Zwischen Moorhook und Hinter dem Dweracker“ zuzustimmen und die Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

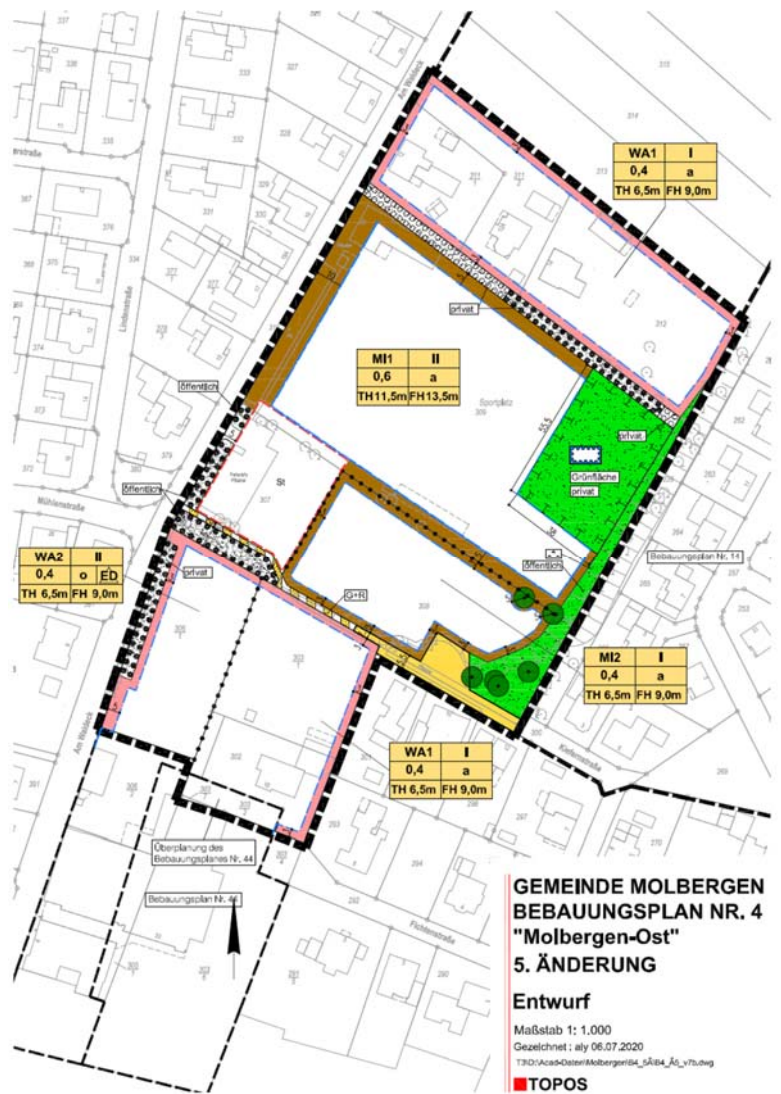
4. **5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Molbergen-Ost“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**

a) Vorstellung des geänderten Vorentwurfs

b) Zustimmung zum geänderten Vorentwurf; Auslegungsbeschluss gem. § 13 Abs. 2 Nr.2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und Beschluss über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Am 02. Juli 2020 fand ein Abstimmungsgespräch mit der Fa. Amcon, Herrn Rauert und dem Architekten, Herrn Dykers, im Rathaus in Molbergen, statt. Vom Architekturbüro Dykers wurden die Entwürfe zum Neubau des Bürogebäudes an der Gemeindestraße „Am Waldeck“ vorgestellt und wies dabei auf die bestehende Problematik hinsichtlich der Unterbringung der notwendigen Technik im Dachgeschoss hin. Zur Problemlösung wurde aufgezeigt, dass eine Walmdachneigung von 30 Grad, eine Firsthöhe von mind. 13,05 m Oberkante Straße sowie eine Traufhöhe von 11,24 m Oberkante Straße ausreichen, um die TGA im Dachgeschoss zu integrieren.

Der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Molbergen-Ost“ wurde dementsprechend angepasst. Herr Homm vom Planungsbüro Topos stellte den überarbeiteten Vorentwurf dem Ausschuss vor.



Das nördlich gelegene bisherige Kleinsiedlungsgebiet wird zum WA-Gebiet aufgestuft. Der Geltungsbereich im Süden sieht 2 WA-Gebiete vor. Während im WA1 nur eingeschossige Gebäude zulässig sind, sind im WA 2 zwei Vollgeschosse erlaubt. Im rückwärtigen WA1 wird keine erhöhte Verdichtung angestrebt, da der Zu- und Abgangsverkehr über die Kiefernstraße abgewickelt werden müsste.

Im Planungsbereich des ehemaligen Sportplatzes ist die Festsetzung als MI 1-Gebiet vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Am Waldeck“. Die Erschließung des MI 2-Gebietes ist über die „Kiefernstraße“ vorgesehen.

Das anfallende Niederschlagswasser soll durch ein Regenrückhaltebecken gedrosselt und anschließend in den vorhandenen Regenwasserkanal der Gemeinde in der Straße „Am Waldeck“ abgeleitet werden. Eine entsprechende Fläche für die Anlegung einer Regenrückhaltung wurde im Planentwurf berücksichtigt. Das Einzugsgebiet für die neue Regenrückhaltung beinhaltet das neue Bürogebäude der Fa. Amcon einschl. der Parkplatzflächen und Zuwegungen. Ebenfalls sind zukünftige Erweiterungsoptionen der Fa. Amcon sowie das südlich gelegene MI 2-Gebiet mit einer Größe von ca. 3.600 qm als Einzugsgebiet miterfasst.

Nördlich des Plangebietes wird ein Pflanzstreifen als Zäsur zwischen Bestand und überplanter Fläche ausgewiesen.

Der im Bereich der Kiefernstraße bereits vorhandene Wendehammer wurde im Planentwurf aufgenommen.

Herr Homm stellte die textlichen Festsetzungen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Molbergen-Ost“ vor. Diese sind als **Anlage 1** dieser Niederschrift beigefügt.

Auf Anfrage aus der Ausschussmitte wurde von der Verwaltung mitgeteilt, dass eine Erreichbarkeit des Regenrückhaltebeckens durch die nördlich vorgesehene Leitungstrasse gewährleistet sei. Zudem erfolgte eine rechtliche Absicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch.

**Der Ausschuss fasste sodann einstimmig folgende Beschlussempfehlung an den Verwaltungsausschuss:**

**Dem Verwaltungsausschuss wird einstimmig empfohlen, dem geänderten/angepassten Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Molbergen-Ost“ zuzustimmen und die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zu beschließen.**



Zeichnerisch werden im Planentwurf lediglich die Baugrenzen, etwaige Anpflanzflächen sowie die Nutzungsart *Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“* festgesetzt. Die Fläche wird über die angrenzende vorhandene „Cloppenburg Straße – L 836“ erschlossen.

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgten im Zeitraum vom 20.03. bis 22.04.2020. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Im Folgenden stellte Herr Homm die zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ausgearbeiteten Abwägungsempfehlungen vor:

Anregung/Stellungnahme	Abwägung/Beschlussempfehlung
<p><b>Landkreis Cloppenburg, Planungsamt</b></p> <p><u>Bauleitplanung</u> Die Gemeinde Molbergen wendet für den vorliegenden Bebauungsplan das Verfahren nach § 13 a BauGB an. Bei Bebauungsplänen mit einer Grundfläche bis zu 20.000 Quadratmetern besteht weder die Pflicht zur Umweltprüfung, zum Umweltbericht, noch zur Prüfung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft.</p> <p>Auch wenn auf einen Umweltbericht verzichtet wird, sind artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht ist der Abwägung nicht zugänglich. Es muss in einem Bauleitplanverfahren entsprechend berücksichtigt werden, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.</p> <p>Dem vorliegenden faunistischen Kurzbeitrag des Büros Sinning ist zu entnehmen, dass bei einer Überplanung des Gebietes die Reviere von 16 Brutvogelarten verlorengehen und damit die Umsetzung der Planung einen erheblichen Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung darstellt.</p> <p>Ich empfehle der Gemeinde in der Begründung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Anforderungen aufzunehmen, in dem die Bewertung und ggf. die Festsetzung von Maßnahmen dargestellt werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme meiner Unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Der Artenschutz wurde in der Planung ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Dazu wurde ein Faunistischer Kurzbeitrag (Brutvögel) erstellt. Dieser wurde mit ausgelegt und in seinen Kernaussagen auch in der Begründung in Kapitel 9 „Hinweise zu Eingriffsregelung, Umweltbericht und Artenschutz“ ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Der Faunabericht wurde zu einem Zeitpunkt erarbeitet (obwohl der Bericht ein Datum von 2017 hat, wurden wesentliche Arbeiten in 2014 und noch einmal in 2015 durchgeführt) als die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB noch nicht feststand und dem Gutachter von daher noch nicht bekannt sein konnte. Der Satz auf Seite 10 des Faunaberichts (dort Kapitel 4 Hinweise zu Umweltbericht und Eingriffsregelung): „Dieser Themenkomplex wird auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Fachbeitrags im Umweltbericht und in einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung ausgearbeitet werden.“</p>



Hier folgen daher zunächst nur sehr grobe Gesamteinschätzungen.“

ist von daher als allgemeiner Textbaustein zu verstehen. Umweltbericht und Eingriffsregelung kommen hier im Verfahren nach § 13 a BauGB nicht zur Anwendung!

Die im Faunabericht als erforderlich dargestellte Gehölzkompensation für die Brutvögel erfolgt synergistisch im Rahmen der Waldumwandlung als Waldersatz; dazu sind hauptsächlich Flächen in der Gemeinde Molbergen und in einem geringeren Umfang in der Nachbargemeinde Lastrup vorgesehen, wie in der Begründung ausgeführt. Eine Vorgabe für bestimmte Gehölze werden vom Faunagutachter nicht gemacht. Im Zuge des Waldersatzes wird Laubwald aus standortheimischen Gehölzen angepflanzt. In Molbergen sind diese Flächen sogar bereits im Vorfeld aufgeforstet worden. Vor diesem Hintergrund und der vom Gutachter empfohlenen Fällzeitenregelung sind laut Faunagutachter letztlich keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Denn auf Seite 10 des Faunaberichts wird weiter ausgeführt:

„Nennenswerte artenschutzrechtliche Konflikte sind für Brutvögel (bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung für die Fällarbeiten) nicht zu erwarten. Auch wenn z.B. mit Kleiber und den Meisenarten Brutvögel nachgewiesen wurden, die in Höhlen brüten und damit wiederkehrend genutzte Niststätten nutzen, so handelt es sich bei diesen Arten um häufige und ungefährdete Arten, die in der Umgebung des UG weitere Möglichkeiten zur Brut vorfinden werden. Anspruchsvollere Höhlenbrüter oder Greifvögel/Eulen wurden nicht nachgewiesen. Um das Tötungsverbot sicher auszuschließen, werden Zeitfenster für Fällarbeiten (01. Oktober bis 28. Februar) im Eingriffsgebiet vorzusehen sein. Die Beseitigung der Lebensstätten von 16 Brutvogelarten wird an dieser Stelle keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen haben, da alle festgestellten Vogelarten weit verbreitet sind und es im Umfeld der Planung noch zahlreiche weitere Baumbestände gibt.“

Daher wurde der Wald bereits vor Jahren unter Einhaltung der Fällzeitenempfehlung

### Wasserwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z. B. der Bau von Regenrückhaltebecken, Gewässerverrohrungen, Gewässerverlegungen, Einleitungen) im Vorfeld bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

### Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den v.g. Bebauungsplanentwurf.

Die textliche Festsetzung Nr. 1 setzt für das Pflanzgebot fest, dass standortheimische Bäume und Sträucher zu verwenden sind. Es ist eine Pflanzenartenliste beigefügt. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den § 40 Absatz 4 BNatSchG. Es wird darin ausgeführt, dass in der freien Landschaft nur gebietseigene Laubgehölze (zertifizierte Herkunftsnachweise) zu verwenden sind. Bei einem Bebauungsplan handelt es sich nicht um die freie Landschaft, jedoch verweist ein Erlass des niedersächsischen Umweltministeriums vom 19.03.2020 auf den Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze. Dort wird klargestellt, dass die Verwendung von gebietseigenen Laubgehölzen auch für Kompensationsmaßnahmen gilt. Eine Pflanzenartenliste ist im Leitfaden genannt.

[https://bfn.de/fileadmin/Bfn/recht/Dokumente/leitfaden\\_gehoelze.pdf](https://bfn.de/fileadmin/Bfn/recht/Dokumente/leitfaden_gehoelze.pdf).

[http://bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download/PDF/Artenschutz/Fachmodul\\_GEG\\_Juni\\_2019\\_fin\\_clean\\_bf.pdf](http://bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download/PDF/Artenschutz/Fachmodul_GEG_Juni_2019_fin_clean_bf.pdf)

gerodet. Dies wurde dem Landkreis mitgeteilt. Bedenken wurden seinerzeit nicht erhoben.

Vor dem Hintergrund der weiteren Aussagen des Faunagutachters auf Seite 10 des Faunaberichts, des festgelegten Waldersatzes und der eingehaltenen Fällzeitenregelung sind artenschutzrechtliche Defizite in diesem Bauleitplanverfahren nach Auffassung der Gemeinde nicht zu erkennen.

### Wasserwirtschaft

Die Hinweise zur Wasserwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.

### Naturschutz

Die textliche Festsetzung Nr. 1 wird so belassen. Die dort gelisteten und zu verwendenden Gehölze sind standortheimisch. Die Anpflanzungen stellen im Übrigen keine Kompensationsflächen dar, sondern dienen – wie in Kapitel 6 der Begründung erläutert - der Schaffung einer optischen Zäsur zu den umliegenden Siedlungsgebieten.

Die Gemeinde gibt jedoch die Stellungnahme an die Bauausführenden weiter. Im Sinne einer Empfehlung für die Anpflanzungen gebietseigene Laubgehölze (zertifizierte Herkunftsnachweise) zu verwenden, wird auf den genannten Leitfaden hingewiesen werden.

Auf Seite 3 der Begründung wird ausgeführt, dass bei Anwendung des § 13 a BauGB von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen wird. Diese Ausführungen stehen allerdings im Widerspruch zu den Ausführungen im faunistischen Gutachten. Dort heißt es auf Seite 10 zu den **Hinweisen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz**: „Dieser Themenkomplex wird auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Fachbeitrags im Umweltbericht und in einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung ausgearbeitet werden. Hier folgen daher zunächst nur **sehr grobe Gesamteinschätzungen**. Bei einer Überplanung des Gebietes gehen die Reviere von 16 Brutvogelarten verloren. Damit stellt die Umsetzung der Planung einen **erheblichen Eingriff** im Sinne der Eingriffsregelung dar. Eine entsprechende **Gehölz-Kompensation** ist erforderlich.“

Eine abschließende detaillierte Gesamteinschätzung ist daher unverzichtbar. Kommt man in der abschließenden Gesamteinschätzung dazu, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind, kann ein Verfahren nach § 13 a BauGB nicht angewendet werden. Der Begriff Gehölz-Kompensation ist zu erläutern. Ist hier die Größe des Waldersatzflächenumfanges oder sind bestimmte Gehölzarten gemeint, welche für die betroffenen Vogelarten interessant sein können, z. B. vom Fruchtansatz her.

Die Größe des überplanten Gehölzbestandes/der Waldfläche wird auf Seite 4 mit einer Größe von 0,76 ha angegeben. Auf Seite 5 der Begründung und auf Seite 9 der Begründung, Absatz 2 werden als Waldersatzflächen das Flurstück 22 tlw., Flur 47, Gemarkung Molbergen und das Flurstück 200/10 tlw., Flur 8, Gemarkung Lastrup genannt.

Auf Seite 9 der Begründung wird das Ergebnis des Waldgutachten zusammenfassend in einer tabellarischen Übersicht so dargestellt, dass als Waldersatzflächen das Flurstück 22 tlw., Flur 47, Gemarkung Molbergen und das Flurstück 201 tlw., Flur 44, Gemarkung Molbergen genannt werden. Es besteht somit ein Widerspruch bei den genannten Waldersatzflächen. Bei dem Flurstück 201 tlw., Flur 44 handelt es sich um das Plangebiet. Hier wird ein Pflanzgebot festgesetzt,

Zu den Einwendungen zum Artenschutz wird auf die Abwägung weiter oben verwiesen. Vor dem Hintergrund der weiteren Aussagen des Faunagutachters auf Seite 10 des Faunaberichts, des festgelegten Waldersatzes und der eingehaltenen Fällzeitenregelung sind artenschutzrechtliche Defizite in diesem Bauleitplanverfahren nach Auffassung der Gemeinde nicht zu erkennen.

Die Nennung des Flurstücks 201 tlw., Flur 44, Gemarkung Molbergen unter Punkt c) des Waldersatzes geht ganz offensichtlich auf einen Schreibfehler im Waldgutachten zurück. Natürlich muss es unter Punkt c) richtig Gemarkung Lastrup, Flur 8, Flurstück 200/10 tlw. heißen. Das geht aus dem gesamten übrigen Text zum Waldersatz und letztlich schon aus dem Titel des Waldgutachten klar hervor. Ein Waldersatz

welches allerdings aufgrund der Größe keine Waldersatzfläche darstellen kann. Die Auflistung ist daher etwas unverständlich. Durch die Benennung der 2. Waldersatzfläche auf dem Flurstück 200/10 teilweise, Flur 8, Gemarkung Lastrup wird eine ausreichend große Waldersatzfläche zur Verfügung gestellt.

Da die Waldersatzflächen nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sind sie durch einen städtebaulichen Vertrag und grundbuchlich dauerhaft zu sichern und regelmäßig zu kontrollieren



Waldersatzfläche – Gemarkung Molbergen, Flur 47, Flurstück 22 teilweise hinterlegt mit dem Luftbild 2017 – rot gekennzeichnet ist die im Jahr 2017 bepflanzte Fläche

Die erstgenannte Waldersatzfläche soll eine Größe von 7.000 qm besitzen. Diese Größe wird allerdings nicht ganz erreicht und ist zu ergänzen.

#### Denkmalpflege

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken, allerdings sollte der Hinweistext bei Bodenfunden aktualisiert werden.

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung

im Plangebiet ist selbstverständlich nicht möglich und auch nicht vorgesehen.

Selbstverständlich werden die Waldersatzflächen durch entsprechende vertragliche Regelungen dauerhaft abgesichert. Ein Monitoring ist im Verfahren nach § 13 a BauGB allerdings nicht vorgesehen. Die Gemeinde geht davon aus, dass mit der Waldumwandlung eine Eintragung der Waldersatzflächen in das Waldkataster des Landkreises erfolgt.

Der bestehende Vertrag mit dem Flächeneigentümer sieht eine Aufforstungsfläche von 7.000 m<sup>2</sup> vor! Die Gemeinde wird dies überprüfen. Sollte ein Flächenanteil - wie vom Landkreis behauptet - fehlen, wird sie beim Eigentümer die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten einfordern.

#### Denkmalpflege

Der Hinweistext zu den Bodenfunden wird entsprechend der Textvorlage der Archäologischen Denkmalpflege zum Satzungsbeschluss aktualisiert.

<p>Archäologie – Stützpunkt Oldenbug, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden.</p> <p>Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“</p>	
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen, vom 19.03.2020</b></p> <p>Vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Feuerwehr“ der Gemeinde Molbergen. Das Plangebiet liegt im Osten des Ortes Molbergen unmittelbar westlich der Gemeindestraße „Bergfeld“ und nördlich der Landesstraße 836/Cloppenburger Straße. In Bezug auf die L 836 liegt der Bereich innerhalb der Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG).</p> <p>Geplant ist der Neubau eines Feuerwehrstandortes. Die verkehrliche Erschließung soll über die L 836 erfolgen.</p> <p>In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus den geplanten Bauflächen können störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße negativ beeinflussen. Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 24 Abs. 2 und Abs. 3 NStrG).</li> <li>• Die Herstellung neuer Ein- und Ausfahrten zur Landesstraße 836 ist in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Friesoythe durchzuführen. <b>Auf den vorhandenen Fahrbahnteiler im Zuge</b></li> </ul>	<p>Beim Errichten des neuen Feuerwehrstandortes und der Herstellung der Zu- und Abfahrten erfolgt eine Abstimmung mit dem Straßenbauamt. Die nebenstehenden Hinweise und Auflagen werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich bei künftigen Baumaßnahmen im Bereich der L 836 beachtet werden.</p> <p>Die Gemeinde wird daher die Stellungnahme den Bauausführenden zur Kenntnis übermitteln mit Bitte um Beachtung.</p>

<p><b>der L 836 ist besonders Rücksicht zu nehmen. Ggf. sind hier bauliche Maßnahmen nötig, um eine sichere Ein- und Ausfahrt zu gewährleisten.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• An den Zufahrten sind die Sichtdreiecke nach RAST 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straßen freizuhalten.</li> <li>• Sollte es durch die Änderung zu einer Gefährdung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (sowohl Kraftfahrzeug- als auch Rad- und Fußgängerverkehr) in dem Knotenpunkt L 836/“Bergfeld“ bzw. im Bereich des Fahrbahnteilers kommen, hat die Gemeinde zu ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen in Abstimmung mit dem Land durchzuführen.</li> <li>• Mit der Kennzeichnung der 40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 NStrG bin ich einverstanden.</li> <li>• Mit dem Hinweis 4.2 bzgl. der von der L 836 ausgehenden Emissionen bin ich einverstanden.</li> </ul>	
<p><b>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, Brake, vom 20.04.2020</b></p> <p>Wir haben die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans zur Kenntnis genommen und geben folgende Stellungnahme dazu ab:</p> <p>Im anliegenden Bereich des Bebauungsplanes befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Zu den Abwasseranlagen sind ebenfalls Sicherheitsabstände einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Ver- und Entsorgungsanlagen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft</p>	<p>Die angesprochenen Leitungen des OOWV verlaufen gemäß den übermittelten Leitungsplänen außerhalb des Geltungsbereiches bzw. innerhalb des angrenzenden Straßenlandes und in umliegenden Baugebieten. Eine Eintragung eines Leitungsrechts oder eines Schutzstreifens für solche Leitungen ist innerhalb des Bebauungsplans von daher nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise betreffen im Übrigen die nachfolgende Erschließungs- und Ausführungsplanung bzw. die</p>

sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die umliegenden Ver- und Entsorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinde die sich aus diesem Paragraphen ergebene Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.

Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.

Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.

Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.

Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.

Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir

Realisierungsphase der Erschließungsmaßnahmen und sollen soweit erforderlich zum gegebenen Zeitpunkt rechtzeitig beachtet werden.

Die Gemeinde wird die Stellungnahme den Bauausführenden zur Kenntnis übermitteln mit Bitte um Beachtung.

ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Eine Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter, Herr Averbek von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Tel.: 04495/924111, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes, gerne auch als PDF-Datei, gebeten.

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, vom 20.04.2020**

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtschaft/Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor



Die nebenstehenden Hinweise zum Bodenschutz und die genannten Informationsmöglichkeiten werden zur Kenntnis genommen und sollen soweit bei



<p>Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeit sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche (z. B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p> <p>Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a>&gt;Karten, Daten &amp; Publikationen&gt;Publikationen&gt;GeoBerichte&gt;GeoBerichte 28)</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>künftigen Baumaßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Gemeinde wird daher die Stellungnahme den Bauausführenden zur Kenntnis übermitteln mit Bitte um Beachtung.</p>
<p><b>Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta vom 02.04.2020</b></p> <p>Ich habe grundsätzlich keine Gründe vorzutragen, die eine Bauplanung behindern sollen. Dennoch möchte ich auf folgenden verkehrlichen Aspekt hinweisen:</p> <p>Entlang der Cloppenburger Straße haben wir alljährlich zahlreiche Verkehrsunfälle, bei denen Radfahrer verletzt wurden, so auch an der Straße Bergfeld bzw. Friedlandstraße. Es kommen weitere Vorfahrtunfälle hinzu. Da ich den Plänen nicht entnehmen kann, wo die Ausfahrt der</p>	<p>Die Hinweise der Polizeiinspektion zur Verkehrssituation und zur Verkehrssicherheit werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beim Errichten des neuen Feuerwehrstandorts und der Herstellung der</p>

<p>Feuerwehr liegen soll, gehe ich mal davon aus, dass diese zur Cloppenburger Straße gebaut wird.</p> <p>Hier sehe ich eine erhöhte Unfallgefahr sowohl für die Feuerwehr als auch für die dort im Einzelfall passierenden anderen Verkehrsteilnehmer. Die Kraftfahrzeuge sind heutzutage so gut schallisoliert, dass das Martinshorn nicht immer sofort wahrgenommen wird. Es nützt der Feuerwehr wenig, wenn es im Einsatzfall zum Verkehrsunfall kommt und sie rechtlich nicht als Verursacher dastehen. Der Einsatz leidet trotzdem darunter.</p> <p>Es gibt inzwischen Systeme, die z. B. im Einsatzfall ein Display entlang der Straße aufleuchten lässt und z. B. eine 50 km/h anzeigt, oder „Achtung Feuerwehreinsatzfahrzeuge“ oder ... oder.</p> <p>Diese Systeme sind kostengünstig und Ihnen sicher bekannt. Vielleicht investiert die Gemeinde in ein solches System.</p> <p>Ansonsten wünsche ich der Gemeinde Molbergen gutes Gelingen, viel Erfolg und verbleibe ...</p>	<p>Zu- und Abfahrten erfolgt eine Abstimmung mit der Straßenbaubehörde.</p> <p>Die Gemeinde erwägt außerdem in Abstimmung mit der Straßenbaubehörde und den Bauausführenden die Errichtung eines Verkehrshinweissystems wie z.B. eines Displays, das im Einsatzfall rechtzeitig auf die ausfahrenden Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr hinweist.</p> <p>Die Gemeinde wird die Stellungnahme den Bauausführenden zur Kenntnis übermitteln mit Bitte um Beachtung.</p>
<p><b>Niedersächsische Landesforsten, Ankum, vom 07.04.2020</b></p> <p>Aus Sicht des Nds. Forstamtes Ankum bestehen keine Bedenken gegen die o.a. Planungen, sofern die in Anspruch zu nehmende Waldfläche in dem vorgeschlagenen Kompensationsumfang gemäß forstlichem Gutachten von Herrn Weinert umgesetzt wird.</p>	<p>Gegenüber den Planungen bestehen kein Bedenken. Selbstverständlich werden die Waldersatzflächen im vorgeschlagenen Umfang gemäß forstlichem Gutachten von Herrn Weinert umgesetzt.</p>
<p><b>Friesoyther Wasseracht, Friesoythe, vom 26.03.2020</b></p> <p>Gegen den Antrag bestehen keine Bedenken.</p> <p>Zunächst ist die Möglichkeit der Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers zu prüfen. Zur Ableitung des Regenwassers ist eine Rückhaltung und gedrosselte Abgabe erforderlich.</p>	<p>Wie in der Begründung, Kapitel 8, ausgeführt wird das Plangebiet an die örtliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (incl. Regenwasserkanalisation) angeschlossen werden. Eine Regenrückhaltung oder nennenswerte Versickerung ist im Plangebiet auf Grund der angestrebten baulichen Ausnutzbarkeit auf nur begrenzt vorhandener Fläche nicht vorgesehen.</p>
<p><b>Deutsche Telekom Technik AG, Osnabrück, vom 06.04.2020</b></p>	

<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweikästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise betreffen die Ebene der nachfolgenden Bau- und Erschließungsplanung bzw. die Ausführungsphase der Bau- und Erschließungsarbeiten und werden soweit erforderlich rechtzeitig beachtet.</p> <p>Die Gemeinde wird die Stellungnahme den Bauausführenden zur Kenntnis übermitteln mit Bitte um Beachtung.</p>
<p><b>EWE Netz GmbH, Cloppenburg, vom 30.03.2020</b></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung,</p>	<p>Die angesprochenen Leitungen der EWE verlaufen gemäß den übermittelten Leitungsplänen ganz überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches bzw. innerhalb des angrenzenden Straßenlandes und in umliegenden Baugebieten. Lediglich eine Telekommunikationsleitung der EWE mit der Bezeichnung FTTH[24M(0)0] verläuft innerhalb des Geltungsbereiches und zwar in einem Randstreifen parallel zum Lärchenweg in geringem Abstand zu dieser Straße. Bei der Ausführung der hier vorgesehenen Anpflanzungen soll auf die TK-Leitung der EWE – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem Leitungsträger Rücksicht genommen werden. Wichtige übergeordnete</p>

Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. –korridore gem. DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene> abrufen.

Strom- und Gasleitungen, für die eine Eintragung eines Leitungsrechts oder eines Schutzstreifens innerhalb des Bebauungsplans erforderlich wäre, sind nicht betroffen.

Die Hinweise betreffen im Übrigen die nachfolgende Erschließungs- und Ausführungsplanung bzw. die Realisierungsphase der Erschließungsmaßnahmen und sollen soweit erforderlich zum gegebenen Zeitpunkt rechtzeitig beachtet werden.

Die Gemeinde wird die Stellungnahme den Bauausführenden zur Kenntnis übermitteln mit Bitte um Beachtung.

Die von der Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta in ihrer Stellungnahme empfohlene Installation eines Verkehrshinweissystems wurde im Ausschuss begrüßt.

**Anschließend fasste der Ausschuss in getrennten Abstimmungen jeweils einstimmig folgende Beschlussempfehlungen an den Rat:**

**Zu Top 5 a:**

**Dem Rat wird empfohlen, für den Bebauungsplan Nr. 74 „Feuerwehr“ die – zu den im Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken – formulierten Abwägungsempfehlungen zu beschließen.**

**Zu Top 5 b:**

**Dem Rat wird empfohlen, den Bebauungsplan Nr. 74 „Feuerwehr“ einschl. Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB zu beschließen.**

**6. Mitteilungen und Anfragen**

Zum Bauvorhaben „Neubau Feuerwehrhaus“ wurde von Bürgermeister Witali Bastian mitgeteilt, dass am Montag, 20.07.2020, durch die Fa. Rolfes, Garrel, der aufstehende Bewuchs auf der Fläche des geplanten Standortes entfernt wird. Der Sachstand wurde vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Schluss der Sitzung gegen 17.50 Uhr.

Vorsitzender  
Gez. Dr. Hermann Südhoff

Protokollführerin  
Gez. Andrea Preit